

Kandidatinnen und Kandidaten
QV 2025
Köchin/Koch EFZ

Burgdorf, 11. April 2025

Aufgebot zum Qualifikationsverfahren 2025

Sehr geehrte Kandidatinnen und Kandidaten

Sie erhalten heute das Aufgebot für das Qualifikationsverfahren mit Informationen, sowie die Einladung für die Abschlussfeier.

Praktische Arbeiten	Ihr Datum gemäss aufgebot 10:30 Uhr	Schulküche Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
Berufskennnisse schriftlich	Freitag, 13. Juni 2025 13:00 Uhr	Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
Allgemeinbildung	Donnerstag, 12. Juni 2025	separates Aufgebot
Letzter Schultag	Dienstag, 03. Juni 2025	
Abschlussfeier	Mittwoch, 25. Juni 2025	Markthalle Burgdorf, Einladung liegt bei

Bitte beachten Sie auch die „Zusatzinformationen zum Qualifikationsverfahren 2025“ auf den beiden folgenden Seiten, und nutzen Sie die Informationen auf der QV-Webseite.
Ich wünsche Ihnen bei der Vorbereitung und für Ihr Qualifikationsverfahren viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Serge Muheim
Chefexperte Köchin/Koch EFZ
Prüfungskreis Emmentaler/Oberaargau
Dorf 42
4933 Rüttschelen
078 647 79 31 / serge.muheim@tournedos.ch

Informationen zum Qualifikationsverfahren 2025, praktische Arbeiten

Bitte lesen Sie dieses Dokument aufmerksam durch und laden Sie sich die notwendigen Dokumente und Hilfsmittel auf der QV-Webseite unter www.qv-burgdorf.ch herunter. Ich empfehle Ihnen, sich gewissenhaft auf die Prüfungstermine vorzubereiten und die notwendigen Werkzeuge und Utensilien frühzeitig so bereit zu stellen, so dass Sie an den Prüfungen gut ausgerüstet sind (z.B. Messer schleifen, kaputte Kleider ersetzen, usw.).

Bitte bringen Sie Ihr persönliches Werkzeug und die notwendige Berufsbekleidung inkl. Kopfbedeckung mit. Als persönliches Werkzeug und persönliche Utensilien gelten Materialien, die in Ihrem „Werkzeugkoffer“ (IFCO SL 6424) Platz finden.

Es ist das Anrichtgeschirr des Prüfungsortes zu verwenden. Sie finden die Geschirrauswahl ebenfalls im Internet. Bringen Sie bitte ebenfalls Ihre Lern- und Leistungsdokumentation mit, die Sie bei den Fachgesprächen als Hilfsmittel benutzen dürfen. Zudem verweise ich auf die allgemeinen Hinweise, die Sie im Begleitschreiben zu den Warenkörben Anfang November 2024 erhalten haben.

Die praktische Prüfung beginnt um 10:30 Uhr. Bitte erscheinen Sie pünktlich und komplett umgezogen. Wir bieten Ihnen in der obligatorischen Mittagspause (von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eine einfache, warme Zwischenverpflegung und Mineralwasser an. Die praktische Prüfung endet um ca. 21:00 Uhr.

Bitte beachten Sie:

- Die Warenkorbbezugslisten (Bestelllisten) für alle 4 Warenkörbe müssen **vor Beginn** der praktischen Prüfung bis spätestens am **Dienstag, 20. Mai 2025** zuhandedes Chefexperten abgegeben werden. **Es werden keine elektronischen Versionen z.B. via Mail oder Whatsapp akzeptiert.** Füllen Sie auf den Warenkorblisten aus, welche Artikel Sie benötigen (Gewichte und/oder Mengen eintragen). Wir wollen damit einerseits eine Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten (gleicher Prüfungsbeginn) und eine Minimierung der Warenverluste erreichen.
 - Rezepte/AVOR-Blätter für die Warenkorbgerichte sind in **doppelter** Ausgabe an das QV mitzunehmen. Sämtliche Rezepte/AVOR-Blätter müssen mit einem **Foto** (Format: ½-A4-Seite) versehen sein. Dokumente, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen am Prüfungstag vervollständigt werden. Kein Beginn der praktischen Arbeiten ohne Abgabe der vollständigen Rezepte/AVOR-Blätter, sowie der Arbeits- und Zeitplanung* (*am QV Tag fertig zu erstellen).
- ➔ Bitte beachten Sie dazu das Dokument «Bereitstellung der Rezepte» auf der QV-Website.
- Am Prüfungstag erfolgt keine Abgabe von Rezepten oder weiterer Unterlagen durch die Prüfungsorganisation. Es besteht am Qualifikationsverfahren keine Möglichkeit, Unterlagen zu drucken.

Informationen zum Qualifikationsverfahren 2025, schriftliche Arbeiten

Berufskennnisse schriftlich	Freitag, 13. Juni 2025 Beginn: 13:00 Uhr	Bildungszentrum Emme Zähringerstrasse 13 3400 Burgdorf
------------------------------------	---	--

Bitte bringen Sie Ihr benötigtes Schreibzeug (Kugelschreiber oder nicht löschrbare Tintenschreiber) mit. Als Hilfsmittel erlaubt ist ein netzunabhängiger Taschenrechner. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Alle elektronischen Geräte sind auszuschalten, Smartwatches sind während der Prüfung abzugeben.

Das **Verlassen** und **Wiederbetreten** des Prüfungsraumes ist während der Prüfungsdauer **nicht gestattet**. Wenn Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig sind, so bleiben Sie ruhig auf Ihrem Platz sitzen, damit die anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht gestört werden.

Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten, aufgeteilt in zwei Blöcke à je 90 Minuten. (13:00 Uhr bis 14:30 Uhr und von 15:00 bis 16:30 Uhr. In der Pause besteht die Möglichkeit, sich in der Mensa zu verpflegen.

Bitte erscheinen Sie an allen Prüfungsterminen pünktlich oder noch besser, etwas früher. Ich wünsche Ihnen bei der Vorbereitung und vor allem während des Qualifikationsverfahrens viel Erfolg!

Allgemeine Hinweise zu den Qualifikationsverfahren

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG), der Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV), der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) und der gültigen Verordnung über die berufliche Grundbildung des betreffenden Berufes.

Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.

2. Prüfungsbehörde

Die Qualifikationsverfahren werden durch die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) organisiert. Die Aufsicht obliegt der zuständigen Prüfungskommission. Sie wählt zudem die Chefexpertinnen und Chefexperten und verfügt über die Prüfungsergebnisse.

3. Obligatorium der Qualifikationsverfahren

Die Prüfungszeit gilt als Arbeitszeit.

Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

Zudem behalten wir uns vor, Ihnen die Kosten für administrativen Aufwand und Material in Rechnung zu stellen.

4. Krankheit oder Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Qualifikationsverfahren antreten kann, muss dies mit einem Arztzeugnis belegen. Dieses ist sofort dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuzustellen. Nachträglich geltend gemachte Begehren wegen Krankheit oder Unfall werden nicht anerkannt.

5. Militärischer Urlaub

Wer sich zur Zeit des Qualifikationsverfahrens im Militärdienst befindet, hat Anrecht auf Urlaub. Der Lernende muss bei der zuständigen militärischen Stelle ein Urlaubsgesuch (mit Kopie des Aufgebots zum Qualifikationsverfahren) einreichen.

6. Material- und Raumkosten

Die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug, das Material und die Raummieten werden gemäss Artikel 39 BBV und Art. 129 BerV dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Von den Lernenden dürfen für das Qualifikationsverfahren keine Gebühren erhoben werden.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV und Repetenten ohne Lehrvertrag haben für die Kosten selber aufzukommen.

7. Haftung für Schäden

Fehlbare können für Schäden an Maschinen oder Einrichtungen haftbar gemacht werden, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder wenn sie auf mangelhafte Ausbildung zurückzuführen sind.

8. Zugelassene Hilfsmittel

Sofern dem Aufgebot keine spezielle Werkzeug- und/oder Materialliste beigelegt wurde, gilt:

a) Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

Es ist das übliche Werkzeug mitzubringen. Die Lerndokumentation ist mitzubringen, sofern dies in der Verordnung über die berufliche Grundbildung vorgesehen ist.

b) Fachzeichnen

Es sind die üblichen Zeichenutensilien mitzubringen. Für das Anfertigen der Skizzen dürfen Zirkel, Lineal, Dreiecke oder ähnliche Zeichenhilfsmittel benützt werden.

c) Fachrechnen

Zugelassen sind Elektronische Taschenrechner (ohne Netzanschluss) und Tabellenbücher ohne Aufgabenbeispiele.

d) Allgemeinbildung

Gemäss Weisungen der zuständigen Berufsfachschule.

Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ist in jedem Fall verboten. Jeglicher Datenverkehr hat den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge.

9. Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

Diese/r kann

a) bei der betreffenden Unterposition oder Position einen entsprechenden Notenabzug vornehmen,

b) die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen bzw. die Prüfung als ungültig erklären und die Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung verlangen,

c) bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Entzug des

eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses/Berufsattests beantragen.

Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

10. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird mit dem Notenausweis eröffnet. Dieser wird mit dem Fähigkeitszeugnis/Berufsattest dem Lehrbetrieb zugestellt. Der Lehrbetrieb hat der lernenden Person ein Exemplar des Notenausweises sofort auszuhändigen. Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest ist der lernenden Person am Ende der Lehrzeit abzugeben.

Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest kann auch an einer Lehrabschlussfeier abgegeben werden.

11. Prüflinge aus anderen Kantonen

Lernende mit Lehrort ausserhalb des Kantons Bern wird das Prüfungsergebnis durch den Lehrortskanton eröffnet.

12. Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Vorschriften des Lehrortskantons.

13. Auskunft

Allfällige Fragen sind an die zuständige Chefexpertin oder den zuständigen Chefexperten zu richten, allenfalls an die kantonale Prüfungsleitung unter qv@erz.be.ch

Über Prüfungsergebnisse und Noten werden keine Auskünfte erteilt!

Abteilung Betriebliche Bildung
Prüfungsleitung des Kantons Bern

